Vereinte Nationen A/RES/74/42

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 *ee*)
Allgemeine und vollständige Abrüstung:
Humanitäre Folgen von Kernwaffen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/368)*]

74/42. Humanitäre Folgen von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 70/47 vom 7. Dezember 2015, 71/46 vom 5. Dezember 2016, 72/30 vom 4. Dezember 2017 und 73/47 vom 5. Dezember 2018,

mit dem erneuten Ausdruck tiefer Besorgnis über die katastrophalen Folgen von Kernwaffen,

betonend, dass Kernwaffen aufgrund ihrer immensen und unkontrollierbaren Zerstörungskraft und unterschiedslosen Wirkung unannehmbare humanitäre Folgen nach sich ziehen, wie ihr Einsatz und ihre Erprobung in der Vergangenheit gezeigt haben,

unter Hinweis darauf, dass sich die Besorgnis über die humanitären Folgen von Kernwaffen in zahlreichen Resolutionen der Vereinten Nationen niedergeschlagen hat, einschließlich der ersten Resolution der Generalversammlung vom 24. Januar 1946,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung 1978 auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung betonte, dass Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen[1],

unter Begrüßung des erneuten Interesses und der erneuten Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den internationalen humanitären Organisationen die Frage der katastrophalen Folgen von Kernwaffen anzugehen,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über

[1] Siehe Resolution S-10/2.

die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte[2],

Kenntnis nehmend von der Resolution des Delegiertenrats der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vom 26. November 2011 mit dem Titel „Auf die Beseitigung der Kernwaffen hinarbeiten“,

unter Hinweis auf die vor der Generalversammlung und während des Zyklus 2010-2015 der Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[3] abgegebenen gemeinsamen Erklärungen zu den humanitären Folgen von Kernwaffen,

unter Begrüßung der sachlich fundierten Erörterungen über die Auswirkungen einer Kernwaffendetonation, die auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen, am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko und am 8. und 9. Dezember 2014 von Österreich einberufenen Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen geführt wurden,

sich dessen bewusst, dass auf diesen Konferenzen eine der Schlüsselbotschaften der Sachverständigen und internationalen Organisationen darin bestand, dass weder ein Staat noch ein internationales Organ in der Lage wäre, der durch eine Kernwaffendetonation verursachten unmittelbaren humanitären Notsituation zu begegnen oder den Opfern ausreichende Hilfe zu leisten,

in der festen Überzeugung, dass es im Interesse aller Staaten ist, die humanitären Folgen von Kernwaffen mit dem Ziel zu erörtern, das Verständnis dieser Frage stärker zu erweitern und zu vertiefen, und unter Begrüßung des fortlaufenden Engagements der Zivilgesellschaft,

in Bekräftigung der Rolle, die die Zivilgesellschaft in Partnerschaft mit den Regierungen dabei spielt, das Bewusstsein für die unannehmbaren humanitären Folgen von Kernwaffen zu erhöhen,

hervorhebend, dass die katastrophalen Folgen von Kernwaffen nicht nur die Regierungen, sondern jeden einzelnen Bürger unserer vernetzten Welt treffen und sich tiefgreifend auf den Fortbestand der Menschheit, die Umwelt, die sozioökonomische Entwicklung, unsere Volkswirtschaften und die Gesundheit künftiger Generationen auswirken,

1. *betont*, dass es im Interesse des Überlebens der Menschheit ist, dass Kernwaffen unter keinen Umständen jemals wieder eingesetzt werden;

2. *hebt hervor*, dass der einzige Weg, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder eingesetzt werden, ihre vollständige Beseitigung ist;

3. *betont*, dass den katastrophalen Auswirkungen einer Kernwaffendetonation, gleichviel ob es sich dabei um einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt handelt, nicht ausreichend begegnet werden kann;

4. *verleiht ihrer festen Überzeugung Ausdruck*, dass das Bewusstsein der katastrophalen Folgen von Kernwaffen allen Ansätzen und Anstrengungen zur nuklearen Abrüstung zugrunde liegen muss;

---

[2] Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

[3] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung den Einsatz von Kernwaffen und ihre vertikale und horizontale Verbreitung zu verhindern und die nukleare Abrüstung herbeizuführen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die von diesen Massenvernichtungswaffen ausgehende Bedrohung vollständig zu beseitigen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Humanitäre Folgen von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung
12. Dezember 2019